



Die Berufslehre Merkblatt

Vorlehre im Kanton St.Gallen

Allgemeines

Jugendliche, die nach Abschluss der obligatorischen Volksschule aus sprachlichen oder anderen Gründen keine Lehr- oder Anlehrstelle gefunden haben, haben die Möglichkeit, während eines Jahres eine Vorlehre zu absolvieren. Die Teilnehmer/innen besuchen den Unterricht an der zuständigen Berufsfachschule und absolvieren in der übrigen Zeit nach Möglichkeit ein Praktikum. Die Aufnahme in die Vorlehre erfolgt über ein Gespräch mit der zuständigen Berufsfachschule.

Ziele

- Hinreichende Sicherheit in der deutschen Sprache erlangen
- Voraussetzungen zum Besuch des Berufsfachschulunterrichts erwerben
- Berufswahlfähigkeit erreichen
- Einblick in die Arbeitswelt und deren Bedingungen erhalten
- Bessere Chancen auf dem Lehrstellenmarkt erzielen

Schulische Inhalte

- Sprache, Mathematik
- Berufserkundung und Förderung der Berufswahlreife
- Kennenlernen der Wohn- und Arbeitsregion
- Hilfestellung für erfolgreiche Bewerbungen und Lehrstellensuche

Organisation

- Mindestens 1, höchstens 2 Tage Unterricht pro Woche
- Der Eintritt in den Kurs ist nach einem Aufnahmegespräch auch während des Schuljahres möglich
- Durchführung des Unterrichts an folgenden Berufsfachschulen: GBS St.Gallen, bzb Buchs, BWZ Rapperswil und BWZ Toggenburg, Wattwil
- Klassenzuweisung gemäss individuellem Niveau der Teilnehmer/innen durch die Berufsfachschulen

Voraussetzungen

- Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Standortbestimmung)
- Motivation zu einer Ausbildung und Annahme einer Praktikumsstelle (Beschäftigungsstelle)

Status/Lohn (mit Praktikumsvertrag)

- Anstellung mit Volontariats- bzw. Praktikumsvertrag (in der Regel 1 Jahr)
- Der Lohn entspricht dem branchenüblichen Ansatz im entsprechenden Beruf des 1. Lehrjahres
- Falls keine Praktikumsstelle zur Verfügung steht, wird die Schule an 2 Tagen pro Woche besucht
- Keine Verpflichtung für Praktikumsbetrieb und Jugendliche zum Abschluss von Folgeverträgen
- Für die Berufswahl sind eventuell Schnuppertage bzw. Schnupperlehren erforderlich. Eine angemessene Freistellung von der Arbeit im Praktikumsbetrieb erfolgt in gegenseitiger Absprache zwischen den Vertragsparteien

Ausschluss

Teilnehmer/innen können aus der Vorlehre ausgeschlossen werden bei fehlender Leistungsbereitschaft und Motivation, sowie bei nicht Annehmen einer zumutbaren Praktikumsstelle.

